

3. Satzung der Gemeinde Langdorf

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Langdorf (BGS/WAS) vom 10.09.2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.10.2014

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Langdorf folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Langdorf (BGS/WAS) vom 10.09.2010 (veröffentlicht durch Niederlegung im Rathaus der Gemeinde Langdorf, Zimmer Nr. 7 und Hinweis durch Anschlag an der Gemeindetafel vom 14.09.2010 bis 29.09.2010) wird wie folgt geändert:

1. § 9a erhält folgende Fassung:

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) oder nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3) oder mit Nenndurchfluss (Q_n)

Dauerdurchfluss (Q_3)	Nenndurchfluss (Q_n)	
bis 4 m ³ /h	bis 2,5 m ³ /h	77,22 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	bis 6 m ³ /h	193,05 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	308,88 €/Jahr

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

²Die Gebühr beträgt 2,55 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

3. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,55 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

4. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

5. § 12 erhält folgende Fassung:

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

6. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

GEMEINDE LANGDORF

Langdorf, den 14.11.2019


Otto Probst
1. Bürgermeister

